

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Arnold Schmitt (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Kammerbeiträge I

Die Kleine Anfrage 3093 vom 5. Juli 2010 hat folgenden Wortlaut:

Der Einzug der IHK-Mitgliedsbeiträge und der HWK-Mitgliedsbeiträge bei säumigen Mitgliedern erfolgt nach § 3 Abs. 8 IHKG bzw. § 113 Abs. 3 HWO durch die für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen ist es 2008, 2009 und 2010 landesweit dazu gekommen, dass säumige Mitgliedsbeiträge (inklusive Fälligkeitsjahr) durch die Verwaltungen eingezogen werden mussten?
2. Welche Kosten sind den Verwaltungen hieraus entstanden und wurden diese gedeckt?
3. Wie haben sich die Anzahl der Fälle und die zu vollstreckenden Summen im Laufe der letzten fünf Jahre entwickelt?
4. Welche Konsequenzen hat diese Praxis in Bezug auf personelle Ausstattung, IT etc. für die Kommunalverwaltungen?
5. Wie bewertet die Landesregierung dieses Verfahren?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juli 2010 wie folgt beantwortet:

Die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich auf der Grundlage der von den Handwerkskammern (HWK) und Industrie- und Handelskammern (IHK) zur Verfügung gestellten Angaben wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

Die Anzahl der beauftragten Vollstreckungen pro Kalenderjahr und die zu vollstreckenden Summen sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

In den Jahren 2008, 2009 und 2010 (soweit Angaben vorliegen) wurde im Zuständigkeitsbereich der HWK insgesamt 10 907 Fällen (2008: 4 368, 2009: 5 385, 2010: 1 154) und im Zuständigkeitsbereich der IHK in insgesamt 27 755 Fällen (2008: 15 944, 2009: 8 888, 2010: 2 923) eine Beitreibung der Mitgliedsbeiträge durch die Kommunen veranlasst.

Jahr	HWK Koblenz		HWK Pfalz		HWK Rheinhessen		HWK Trier	
	Anzahl der Fälle	zu vollstreckende Summe (T€)	Anzahl der Fälle	zu vollstreckende Summe (T€)	Anzahl der Fälle	zu vollstreckende Summe (T€)	Anzahl der Fälle	zu vollstreckende Summe (T€)
2005	2 856	846	1 159	368	699	255	181	33
2006	2 348	728	1 582	544	448	147	188	32
2007	2 079	624	1 588	548	520	168	238	47
2008	1 879	609	1 622	552	522	167	345	58
2009	2 777	879	1 772	553	544	188	292	52
2010	*)	*)	1 154	361	*)	*)	*)	*)

*) Daten liegen noch nicht vor.

b. w.

Jahr	IHK Koblenz		IHK Pfalz		IHK Rheinhessen		IHK Trier	
	Anzahl der Fälle	zu vollstreckende Summe (T€)	Anzahl der Fälle	zu vollstreckende Summe (T€)	Anzahl der Fälle	zu vollstreckende Summe (T€)	Anzahl der Fälle	zu vollstreckende Summe (T€)
2005	1 966	491	7 533	1 210	1 202	265	1 725	331
2006	8 884	2 221	5 023	776	209	68	2 366	447
2007	1 516	379	0	0	631	181	2 137	439
2008	9 810	2 452	1 950	1 593	1 753	343	2 431	554
2009	1 193	298	836	357	4 194	922	2 665	530
2010	*)	*)	35	14	503	123	2 385	568

*) Daten liegen noch nicht vor.

Zu den Fragen 2, 4 und 5:

Wie bereits im Vorspann der Kleinen Anfrage ausgeführt, ist das Verfahren zur Beitragsbeitreibung in dieser Form (bundes-)gesetzlich vorgegeben.

Aufgrund des für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraums wurde seitens des Ministeriums des Innern und für Sport auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe bei 41 hauptamtlichen Verwaltungen von kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Umfrage durchgeführt.

In der überwiegenden Zahl der 19 Gebietskörperschaften, von denen eine Antwort einging, erfolgt bei den Vollstreckungsbehörden keine exakte Ermittlung für die Kosten auswärtiger Ersuchen. Die HWK und die IHK beteiligen sich in unterschiedlicher Weise mit Kostenbeiträgen und Erstattungen an den Vollstreckungsmaßnahmen. Zusätzlich zu diesen Kostenbeiträgen erhalten die kommunalen Gebietskörperschaften noch die jeweilige Pfändungsgebühr gemäß der Kostenordnung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

Wenngleich die einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen vom Zeitaufwand her unterschiedlich sind, hält die überwiegende Zahl der antwortenden Kommunen die Einnahmen für die Vollstreckungsmaßnahmen der Kammern insgesamt für auskömmlich. Weniger als die Hälfte der Antwortenden gibt allerdings an, dass die Vollstreckungskosten für die Ersuchen der Kammern von den Beiträgen und den Gebühren nicht gedeckt werden. In einzelnen Kommunen werden dabei konkrete Berechnungen angestellt, wobei die Berechnungsmethoden unterschiedlich sind.

Die Beitreibung von Fremdersuchen hat in aller Regel keine Konsequenzen im Bereich der personellen oder IT-Ausstattung der Vollstreckungsbehörden. Gemessen am Gesamtaufkommen der Vollstreckungsersuchen ist der Anteil von Ersuchen der Kammern oft nur gering. Die angefragten Gebietskörperschaften beklagen zum Teil den permanenten Anstieg der Vollstreckungsaufträge in den letzten Jahren. Dies hat eine starke Belastung der Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten zur Folge, außerdem verlängert sich die Bearbeitungszeit der einzelnen Vollstreckungsaufträge.

In Vertretung:
Prof. Dr. Siegfried Englert
Staatssekretär